

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 11. Januar 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1122/06 - 3.4.02

Anmeldenummer: 00940279.3

Veröffentlichungsnummer: 1190236

IPC: G01N 21/77

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Sensorplattform und Verfahren zur Multianalytbestimmung

Anmelder:

Novartis AG

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1122/06 - 3.4.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02
vom 11. Januar 2007

Beschwerdeführer: Novartis AG
Lichtstrasse 35
CH-4056 Basel (CH)

Vertreter: Smith, Norman Ian
fJ CLEVELAND
40-43 Chancery Lane
London WC2A 1JQ (GB)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 8. Februar 2006 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 00940279.3 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Klein
Mitglieder: M. Rayner
B. Müller

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 8. Februar 2006, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 00 940 279.3 zurückgewiesen wurde.

Die Beschwerdeführerin reichte am 12. April 2006 Beschwerde ein und zahlte die Beschwerdegebühr an demselben Tag.

Eine schriftliche Beschwerdebegründung wurde innerhalb der Frist von vier Monaten gemäß Artikel 108 EPÜ nicht eingereicht. Auch der Beschwerdeschriftsatz enthielt nichts, was als Beschwerdebegründung angesehen werden könnte.

- II. Mit Bescheid vom 26. Juli 2006 informierte die Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin, dass keine Beschwerdebegründung eingereicht worden ist, und dass die Beschwerde voraussichtlich als unzulässig verworfen werden wird. Der Beschwerdeführerin wurde eine Äußerungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten eingeräumt.

- III. Die Beschwerdeführerin reichte keine Stellungnahme als Antwort auf den Bescheid der Beschwerdekammer ein.

Entscheidungsgründe

Da innerhalb der Frist gemäß Artikel 108 EPÜ keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht wurde, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ unzulässig.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

E. Görgmaier

A. Klein